

Bebauungsplan für die Gemeinde Güls, "Unter der Fürstenwiese"  
gem. § 9 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341).

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom *17.3.1964* . . . . .  
wird für die Gemeinde Güls folgende Satzung erlassen:

§ 1

Auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz,  
Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 5.10.1954  
(GVBl. I S. 117) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBL. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan  
Güls, "Unter der Fürstenwiese".

§ 2

Das vom Bebauungsplan "Unter der Fürstenwiese" erfaßte Gebiet  
wird nach den örtlichen Gegebenheiten folgendermaßen begrenzt:

Die südliche Grenze des Baugebietes wird durch den Weg am Hof  
"Müllers Mühle" gebildet. Die östl. Seite wird begrenzt durch einen  
parallel verlaufenden, stark ansteigenden Wirtschaftsweg der im  
oberen Verlauf von einer zum Baugebiet fallenden Böschung begleitet  
wird. Von der Unterkante der Böschung verläuft die Grenze in west-  
licher Richtung entlang vorhandener Obstgrundstücke. Westlich wird  
das Gebiet begrenzt durch eine etwa parallel zu den Höhenlinien ver-  
laufende und die Waldgrenze beschreibende Linie, welche auf dem  
Weg am Hof "Müllers Mühle" endet.

Bezogen auf die in der Flurkarte angegebenen Parzellen-Nummern  
hat die Grenze folgenden Verlauf:

An der Südostecke beginnend am Flurstück 1217/3 durchschneidet die  
Grenze das Flurstück 1217/1 (ehemal. Weg), verläuft weiter längs  
der Westseite eines Teilstückes des Flurstückes 1198/1 bis zur  
Nordostecke. Von hier verschwenkt die Grenze um etwa 45° und hat  
bei Parzelle 2032/1199 einen kleinen Versprung, der weitere Ver-  
lauf der Nordgrenze wird beschrieben durch die Südgrenzen der Flur-  
stücke 2032/1199, 2031/1199, 2036/125 und 2035/1215. Die westl. Be-  
grenzung beginnt bei dem letztgenannten Flurstück mit scharfem Knick  
in südl. Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 1203/1 und  
1204/1 und endet am Weg in Höhe "Müllers Mühle". Die Südgrenze ist  
identisch mit der nördlichen Wegkante und endet schließlich am Aus-  
gangspunkt bei Flurstück 1217/3.

§ 3

Bestandteil der Satzung sind die Bebauungsplanurkunde (Anlage 1)  
und der dazugehörige Text (Anlage 1 a)

§ 4

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Güls, den 29. 4. 1984 . . . . .

*Altenheim*  
Bürgermeister



Vorstehende ~~Ablichtung~~ <sup>Ablichtung</sup> wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.



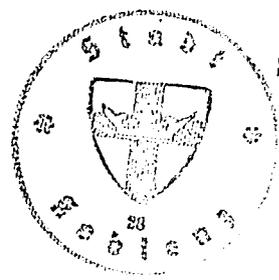
Koblenz, den 29. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

*J. A.*

Stadtammann

Ausgefertigt:  
Koblenz, 30.12.1992



Stadtverwaltung Koblenz

*[Signature]*  
Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 04.01.1993